

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Händlergebundene Diebstahl- und Reparaturversicherung für Fahrräder (AVB HDURV 3/2010)

## § 1 Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert werden Fahrräder bis zu einem Händlerverkaufswert einschließlich der zum Fahrrad gehörenden Sicherheitsschlössern und zu dem Fahrrad gehörenden Zubehörteile (Gepäckträger, etc.) in Höhe von maximal 4.000,00 €.
- 1.2 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad. Dazu gehören alle fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile, wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger, etc..
- 1.3 Nicht versichert sind Fahrradzubehörteile, wie Kindersitze, Satteltaschen oder sonst mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Fahrrades erforderlich sind (z.B. Kilometerzähler, Navigationssysteme, etc.). Gleiches gilt für nachträglich an das Fahrrad angebaute Karbon gefertigte Teile, insbesondere Laufräder, Sattel-Sattelstützen, Lenker und Lenkervorbauten.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden / räumlicher Geltungsbereich

2.1 Der Versicherer ersetzt während der Dauer der Versicherung auf Grund des im Versicherungsantrages gewählten Risikos:

### a. bei der Händlergebundenen Diebstahlversicherung

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus gemäß § 4.1.

### b. bei der Händlergebundenen Reparaturversicherung

Die Kosten von Reparaturen aller Art, insbesondere durch Unfall, Sturz, Vandalismus, Elektronikschäden, Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Verschleiß (ab 7. Monat nach Vertragsbeginn), Akku Defekte oder Produktion-, Konstruktions- und Materialfehler gemäß § 4.2.

### c. bei Händlergebundenen Rundumschutz

Schäden gemäß § 2.1.a und § 2.1.b

2.2 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

## § 3 Schadensabwicklung / ENRA Vertragspartner / Händlerbindung

Die Abwicklung des Schadens und die Versicherungsleistung erfolgt ausschließlich durch einen ENRA Vertragspartner, dies sind Fahrradhändler mit denen eine entsprechende Kooperation besteht. Eine aktuelle Händlerliste kann jederzeit von ENRA angefordert werden oder auf der Internetseite von ENRA „[www.enraverzekeringen.de](http://www.enraverzekeringen.de)“ eingesehen werden.

## § 4 Leistungsumfang / Selbstbeteiligung

### 4.1 bei der Händlergebundenen Diebstahlversicherung

a. Im Falle eines Verlustes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub erstattet der Versicherer die Kosten der Ersatzanschaffung für das verlustige Fahrrad (gleiches Modell oder vergleichbares Modell) bei einem ENRA Vertragspartner. **Die Kostenerstattung erfolgt direkt und nur gegenüber einem ENRA Vertragspartner gemäß § 3**, nach Abschluss des Ersatzanschaffungskaufvertrages. Die Kostenerstattung richtet sich im Übrigen nach der Versicherungssumme (§ 5) und ist auf einen Betrag in Höhe von maximal 2.000,00 € einschließlich Zubehörteile beschränkt (vgl. § 5).

b. Soweit lediglich Teile des Versicherungsgegenstandes (Lenker, Sattel etc.) durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen oder durch Vandalismus beschädigt worden sind, gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 25,00 € als vereinbart. Der Versicherer erstattet die Kosten für die Ersatzanschaffung oder notwendige Reparatur bei einem ENRA Vertragspartner bis maximal 2.000,00 €. **Die Kostenerstattung erfolgt direkt und nur gegenüber einem ENRA Vertragspartner gemäß § 3**, nach Abschluss des Ersatzanschaffungskaufvertrages oder der erforderlichen Reparatur, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

c. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens, wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert (§ 5) übersteigen, erstattet der Versicherer die Kosten der Ersatzanschaffung für das zerstörte Fahrrad (gleiches Modell oder vergleichbares Modell) bei einem ENRA Vertragspartner. **Die Kostenerstattung erfolgt direkt und nur gegenüber einem ENRA Vertragspartner gemäß § 3**, nach Abschluss des Ersatzanschaffungskaufvertrages. Die Kostenerstattung richtet sich im Übrigen nach der Versicherungssumme (§ 5) und ist auf einen Betrag in Höhe von maximal 2.000,00 € einschließlich Zubehörteile beschränkt (vgl. § 5), abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

### 4.2 bei der Händlergebundenen Reparaturversicherung

a. Bei Reparaturen aller Art und Vandalismusschäden erstattet der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten (Wiederherstellung des vorherigen Zustands soweit erforderlich mit gleichwertigen Ersatzteilen) bei einem ENRA Vertragspartner bis maximal 2.000,00 € pro Schadensfall, abzüglich einer Selbstbeteiligung in Höhe von 25,00 €. **Die Erstattung der Reparaturkosten erfolgt direkt und nur gegenüber einem ENRA Vertragspartner gemäß § 3**, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

b. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens, wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert gemäß § 5 übersteigen, gilt auch hier § 4.1.c.

### 4.3 bei Händlergebundenen Rundumschutz

Bei einem vereinbarten Rundumschutz gilt der gesamte vorstehende Leistungsumfang (§ 4.1 und § 4.2).

4.4 Der Versicherer übernimmt im Rahmen der vorstehenden Schadensabwicklung auch etwaig notwendige Versandkosten, wenn der nächste ENRA Vertragspartner gemäß § 3 im Zeitpunkt der Schadensabwicklung mehr als 50 Km von dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt ist.

## § 5 Versicherungswert/-summe, feste Taxe bei Abhandenkommen

5.1 Versicherungswert der versicherten Sache ist der Verkaufspreis des Einzelhandels bei Vertragsabschluss einschließlich Zubehör wie Sicherheitsschlösser, Gepäckträger etc., bis zu einem Maximalwert in Höhe von 2.000,00 €. Der Versicherungswert gilt als feste Taxe gemäß § 76 Versicherungs-Vertrag-Gesetz (VVG) und entspricht der Versicherungssumme im Versicherungsfall, abzüglich einer etwaigen Selbstbeteiligung.

5.2 Die vereinbarte Taxe betrifft nur den Totalschaden gemäß § 4.1.a und c sowie § 4.2.b (Abhandenkommen der Sache oder wirtschaftlicher Totalschaden), nicht hingegen Teilschäden oder die Reparaturkostenerstattung.

## § 6 Fälligkeit der Entschädigungsleistung

6.1 Die Entschädigungsleistungen des Versicherers werden innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen erbracht.

6.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

6.3 Der Lauf der Frist im Sinne des § 6.2 Satz 2 ist insbesondere bis zum Abschluss einer behördlichen oder strafrechtlichen Untersuchung gehemmt, die aus Anlass des Schadensereignisses gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde.

## § 7 Wiederaufgefundene Sachen

7.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

7.3 Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

## § 8 Ausschlüsse / Beschränkungen

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet:

8.1 bei Schäden durch Blitzschlag, Explosion und Brand;

8.2 bei Schäden die durch Kernenergie, Erdbeben, Terror- oder Kriegsereignisse jeder Art oder innerer Unruhen entstehen;

8.3 bei Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrrad zu anderen als privaten Zwecken (z.B. Vermietung, gewerbliche Nutzung) verwendet wird;

8.4 bei Schäden an der Lackierung (Schrammen, Rost etc.);

8.5 bei Schäden (Mängeln) die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen;

8.6 bei Schäden die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings und Wettkämpfen entstehen, sei es im Amateur- oder Privat- oder im Profibereich;

8.7 bei Zahlungsverzug mit der Erstprämie oder der Folgeprämie unter den Voraussetzungen der §§ 11.7 und 11.8;

8.8 wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflichten gemäß den §§ 12 und 13 verletzt hat und die Voraussetzungen der §§ 12.9 oder der §§ 13.10 oder 13.11 und 13.12 vorliegen;

8.9 wenn der Versicherungsnehmer unter den Voraussetzungen der §§ 16.2 bis 16.4 eine Obliegenheit gemäß §§ 14 oder 15 verletzt hat;

8.10 wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt;

8.11 bei Schäden die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen.

8.12 bei Schäden die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen (optische Schäden, etc.).

8.13 Ist der Beweis für das Vorliegen einer Ursache gemäß § 8.3 sowie § 8.6 nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers, die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

## **§ 9 Subsidiäre Haftung bei Mehrfachversicherung**

9.1 Wenn der Versicherungsnehmer bei einem weiteren Versicherer ein Interesse gegen dieselbe vertragsgegenständliche Gefahr versichert hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

9.2 Der Versicherer haftet für den vertragsgegenständlichen Versicherungsfall nur und soweit, wenn ein anderer Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr gar nicht oder nicht in ausreichendem Umfang besteht.

9.3 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. § 9.3 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

## **§ 10 Beginn des Versicherungsverhältnisses / Vertragsdauer / Kündigung**

10.1 Mit Erteilung der Lastschriftvollmacht bei Vertragsabschluss besteht Versicherungsschutz.

10.2 Die Dauer des Versicherungsverhältnisses richtet sich nach der getroffenen Regelung im Versicherungsantrag (1 Jahr, 2, 3, 4 oder 5 Jahre) und beträgt maximal 5 Jahre.

a. Soweit nicht die Maximallaufzeit von 5 Jahren vereinbart wird, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um 1 weiteres Jahr -höchstens bis zur maximalen Laufzeit von 5 Jahren-, wenn dieser nicht vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres gekündigt wird.

b. Der Versicherungsvertrag endet ohne dass es einer Kündigung bedarf spätestens nach 5 Jahren.

**c. Das Versicherungsverhältnis ist auflösend bedingt für den Fall des Verlustes des versicherten Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrrad zerstört wird, sprich einen wirtschaftlichen Totalschaden (vgl. § 4.1.c. und § 4.2.b) erleidet. Das Versicherungsverhältnis endet in diesen Fällen automatisch mit der vertragsgemäßen Leistung des Versicherers gegenüber dem ENRA-Partner für die Ersatzanschaffung des Versicherungsnehmers (vgl. § 3 und § 4.1.a, § 4.1.c und § 4.2.b).**

10.3 Versicherungsperiode ist das Versicherungsjahr.

10.4 Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

10.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10.6 Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **10.7 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

## **§ 11 Versicherungsbeiträge, Lastschriftverfahren Versicherungsperiode**

11.1 Der Versicherungsnehmer hat mit der Unterschrift zum Versicherungsvertrag dem Lastschriftverfahren für Erst- und Folgebeiträge zugestimmt.

11.2 Die Versicherungsprämie zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer ist gemäß der getroffenen Bestimmung im Versicherungsantrag für die vereinbarte Vertragsdauer im Voraus oder jeweils jährlich im Voraus zu zahlen. Gleiches gilt bei einer automatischen Vertragsverlängerung gemäß § 10.2.a.

11.3 Die Versicherungsprämie (Erstprämie) ist mit Abschluss des Versicherungsvertrages (= Versicherungsbeginn) fällig.

11.4 Die etwaige Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt (Beginn) der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

11.5 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

a. Im Falle des Lastschriftverfahrens ist hierfür erforderlich, dass der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt vom angegebenen Konto eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

b. Der Versicherer ist verpflichtet, den Lastschrifteinzug rechtzeitig vorher anzukündigen und hierbei den einzuziehenden Betrag anzugeben.

c. Nach einem Widerruf des Lastschriftverfahrens, ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung des Versicherungsbeitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

### **11.6 Schadenersatz bei Verzug**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### **11.7 Zahlungsverzug bei Erstprämie**

a. Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

b. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

### **11.8 Zahlungsverzug bei Folgeprämie**

a. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach § 11.8.b und § 11.8.c mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

b. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c. Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; § 11.8.b bleibt unberührt.

### **11.9 Versicherungsbeitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

a. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

## **§ 12 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers vor Vertragsschluss**

12.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

12.2 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

12.3 Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

12.4 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach § 12.3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

12.5 Dem Versicherer stehen die Rechte nach den §§ 12.2 bis 12.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

12.6 Erhöht sich im Fall des § 12.4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung der Versicherungsbeitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

12.7 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 12.1 bis 4 und des § 12.9 Satz 2 sowie § 12.10 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12.8 Der Versicherer muss die ihm nach § 12.2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

- 12.9 Im Fall eines Rücktrittes nach § 12.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- 12.10 Die Rechte des Versicherers nach § 12 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.
- 12.11 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### **§ 13 Anzeigepflichten bei Gefahrerhöhung**

- 13.1 Eine Gefahrerhöhung ist eine nicht nur vorübergehende Veränderung die dazu führt, dass der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlicher oder der potenzielle Schaden größer wird. Die nachfolgenden Regelungen § 13.2 bis 13.12 gelten nicht, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.
- 13.2 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 13.3 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 13.4 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 13.5 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 13.1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 13.6 In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 13 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 13.7 Das Kündigungsrecht nach den §§ 13.5 und 13.6 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 13.8 Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 13.7 entsprechend.
- 13.9 Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.
- 13.10 Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 13.1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 13.11 In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 13.2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 13.2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt § 13.10 Satz 2.
- 13.12 Abweichend von den §§ 13.10 und 13.11 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,
- soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

### **§ 14 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

14.1 Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl beim Abstellen mit einem Sicherheitsschloss an einen fest mit dem Boden verbundenen Gegenstand anzuschließen.

**Zur Sicherung des Fahrrades sind von Versicherer akzeptierte Schlösser mit einem Mindestkaufpreis in Höhe von 20,00 € zu verwenden. Bei einem Kaufpreis des Fahrrades von über 1.000,00 € muss der Kaufpreis des Sicherheitsschlusses mindestens 50,00 € betragen.**

14.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg des versicherten Fahrrades und der etwaigen versicherten Zubehörteile, für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.

14.3 Der Versicherer hat das Recht, die Anschaffung eines Sicherheitsschlusses höherer Qualitätsstufe vom Versicherungsnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

### **§ 15 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

15.1 Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, ist auch dieser zur Anzeige verpflichtet. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn der Versicherungsnehmer vom Eintritt des Versicherungsfalles auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt.

15.2 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Im Falle von Raub, Vandalismus, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl ist insoweit der Schaden innerhalb von 3 Werktagen der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

15.3 Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, hat auch dieser die Pflichten nach § 15.3 Satz 1 und 2 zu erfüllen.

15.4 Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

15.5 Bei Kenntnisnahme seitens des Versicherungsnehmers über das Wiederauffinden der gestohlenen, versicherten Sache, ist der Versicherer unmittelbar über das Wiederauffinden der gestohlenen Sache zu informieren.

15.6 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen für den Schadenfall zu befolgen.

15.7 Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht ENRA als Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.

15.8 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet eine versicherte Ersatzanschaffung oder versicherte Reparatur bei einem ENRA Vertragspartner gemäß § 3 vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

### **§ 16 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit**

16.1 Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

16.2 Bei Verletzung einer Obliegenheit gemäß § 14 oder § 15 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

16.3 Abweichend von § 16.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

16.4 Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 16.2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### **§ 17 Veräußerung der versicherten Sache**

17.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

17.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

17.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

17.4 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

17.5 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

17.6 Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach § 17.4 oder § 17.5 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

17.7 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

17.8 Abweichend von § 17.7 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

### **§ 18 Verjährung der Erstattungsansprüche**

18.1 Die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren gemäß den allgemeinen Vorschriften des BGB.

18.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### **§ 19 Widerrufsrecht**

19.1 Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ENRA Verzekeringen bv, Zesstedenweg 211-213, 1613JE Grootebroek Tel.+31 228- 520000

Niederlassung Deutschland, Novesiastraße 7, 41564 Kaarst Tel. 02131 - 124360

Als bevollmächtigter Assekuradeur der Versicherungsgesellschaft:

N.V. Verzekeringmaatschappij Bovemij , Takenhofplein 2, 6538 Nijmegen tel. +31 24-3666666

### **19.2 Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und ENRA erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hatte, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf ENRA in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 5,00 € pro Versicherungstag.

19.3 Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

19.4 Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### **19.5 Besonderer Hinweis**

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von ihm als auch von ENRA vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

### **§ 20 Schriftliche Form von Erklärungen und Anzeigen / Anschriften- und Namensänderungen**

20.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt und in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### **20.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers.<sup>1</sup>Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.<sup>2</sup>Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers entsprechend anzuwenden.

### **§ 21 Gerichtsstand**

#### **21.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **21.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer**

a. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

b. Soweit der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist das Gericht am deutschen Sitz des Versicherers örtlich zuständig.

### **§ 22 Anzuwendendes Recht**

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

### **§ 23 Schlussbestimmungen**

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **Versicherungsträger:**

- Versicherer ist die N.V. Verzekeringmaatschappij Bovemij, Takenhofplein 2 6538 Nijmegen tel. +31 24-3666666.
- Die ENRA verzekeringen bv, Zesstedenweg 211-213, 1613JE Grootebroek Tel.+31 228- 520000 Niederlassung Deutschland, Novesiastraße 7, 41564 Kaarst Tel. 02131-124360 ist der Assekuradeur des Versicherers und somit bevollmächtigt im eigenen Namen auf Rechnung des Versicherers Versicherungsverträge mit Kunden zu schließen. Darüber hinaus ist die ENRA verzekeringen bv auch mit der Schadensregulierung betraut.

### **Beschwerden und außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren**

1. Konflikte und Klagen können außergerichtlich bei dem Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 01804-224424 (20 Cent aus dem deutschen Festnetz), Fax: 01804-224425 (20 Cent aus dem deutschen Festnetz), E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de), vorgetragen werden. Der Rechtsweg bleibt unberührt.
2. Beschwerden können bei der Bundesanstalt der Finanzdienstleistungen (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Tel.: 0228/4108-0, Fax: 0228/4108-1550 sowie bei der Direktion der Versicherer erhoben werden.

### **Anweisungen für den Schadenfall i.S.d. § 15.4**

Zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen gem. § 15.2 bis 4 AVB hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Schadens die folgenden Obliegenheiten zu beachten:

#### **1. Polizeiliche Meldung**

Im Falle von Raub, Vandalismus, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl, meldet der Versicherungsnehmer den Schaden innerhalb von 3 Werktagen der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller in Verlust geratenen Sachen ein.

#### **2. Schadensmeldung gegenüber dem Versicherer**

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer jeden Schaden unverzüglich über einen ENRA Fahrradvertragshändler.

#### **3. Einzureichende Belege Schadensnachweis**

Der Versicherungsnehmer stellt ENRA unverzüglich zum Nachweis des Schadeneintritts, der Schadensursache und der Schadenshöhe alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben zur Verfügung:

- Protokoll über Schadensort, Schadensdatum, Schadensursache und Schadensausmaß,
- Namen und Anschriften aller Zeugen,
- Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle,
- Einreichen der Originalrechnung.